

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.11.2020

SR/BeVoSr/387/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.11.2020	Ö
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften, hier: Hauptsatzung

Zielsetzung:

Aktualisierung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg auf der Basis kommunalrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

§ 3

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.**
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierzu sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzungen einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Regelungen n Satz 1 und 2 gelten auch für die Sitzungen der Fachausschüsse.**
- (3) In den Fällen des Abs. 2 der Hauptsatzung sind Verfahren zu entwickeln, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten zu können (§ 16 c Abs. 1 GO).**
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen.**
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.**
- (6) In einer Sitzung nach Absatz 2 dürfen Wahlen nach § 40 GO nicht durchgeführt werden.**

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung, der Stadt Ratzeburg, Anlage 1 erhält zu Ziffer 2.14. folgende Fassung:

2.14. Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- € unter Beachtung des § 28 Satz1 Ziffer 15 GO.

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 18.11.2020

Jakubczak, Lutz am 16.11.2020

Sachverhalt:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07. September 2020 verschiedene Änderungsmöglichkeiten von Verfahren ermöglicht. So unter anderem auch in Katastrophenfällen eine kommunalpolitische Arbeit ohne physische Zusammenkunft der Ausschüsse ermöglicht werden. Hierzu haben sich Videokonferenzen als probates Mittel erwiesen, bislang fehlte jedoch für die Gültigkeit virtuell gefasster Beschlüsse die Rechtsgrundlage. Damit verbunden ist jedoch die Verpflichtung, die Vorschriften der Gemeindeordnung zu § 16 c Abs. 1 (Anregungen und Beschwerden) und § 35 Abs. 1 Satz 1 (Öffentlichkeit der Sitzungen) zu gewährleisten. Hierfür muss ein noch nicht vorhandener technischer Aufwand betrieben werden für den derzeit keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit in der Hauptsatzung zwar eröffnet, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Weiterhin besteht nun in hauptamtlich geführten Gemeinden die Möglichkeit für die Vorsitzenden der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin / Stadtpräsident einzuführen.

Nach der Änderung der Hauptsatzung bezogen auf die Wertgrenzen hat sich im laufenden Verwaltungsbetrieb ein Problem der Ausschusszuständigkeiten ergeben. So ist für Vergaben ab 25.000,00 € der Hauptausschuss zuständig, der Bauausschuss hat ab 50.000,00 € die Entscheidungsbefugnis. Um die Vergabeabläufe im Baubereich zu verbessern, schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenze für den Bauausschuss für Vergaben ab 25.000,00 € festzulegen. Somit können Beschlüsse zu Vergaben zeitnäher als bisher erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: vorerst keine

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**